

# Versicherungsbedingungen zur R+V-AgrarPolice

## Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

---

### **Versicherungsbedingungen der Technischen Versicherungen**

Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen (ABMGM 2012)	2
Klauseln für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen	17
Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2012)	32
Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen	46
Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEM 2012)	67
Klauseln für die Elektronik-Versicherung	82

## **Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen (ABMGM 2012)**

### **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
3. Versicherte Interessen	4
4. Versicherungsort	5
5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	5
6. Versicherte und nicht versicherte Kosten	5
7. Umfang der Entschädigung	7
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9
9. Sachverständigenverfahren	10
10. Wiederherbeigeschaffte Sachen	11
11. Wechsel der versicherten Sachen	12
12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	12
13. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	13
14. Beiträge, Versicherungsperiode	13
15. Gefahrerhöhung	13
16. Versicherung für fremde Rechnung	13
17. Übergang von Ersatzansprüchen	14
18. Kündigung nach dem Versicherungsfall	14
19. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
20. Vollmacht des Versicherungsvertreters	15

## **Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen (ABMGM 2012)**

### **1. Versicherte und nicht versicherte Sachen**

---

- 1.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- 1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen  
Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert Zusatzgeräte und Reserveteile.
- 1.3 Folgeschäden  
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- a. Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
  - b. Werkzeuge aller Art.
- 1.4 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger,
  - b. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
  - c. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
  - d. Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen,
  - e. Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte,
  - f. Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen.

### **2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

---

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,

- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- f. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen,
- g. Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

## 2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

## 2.3 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden

- a. bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage,
- b. durch Versaufen oder Verschlammten infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

## 2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten,
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- c. durch Innere Unruhen, Terror,
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
- e. während der Dauer von Seetransporten,
- f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
- g. durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt,
- h. durch
  - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung,
  - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
  - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
  - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen laut aa.

bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse laut aa. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von 1 a. und 1 b., 1 d. und 1 e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- i. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- j. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen: Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.5 **Gefahrendefinitionen**  
Im Sinne dieser Bedingungen gilt.

- a. **Raub**  
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b. **Einbruchdiebstahl**  
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
  - aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
  - bb. falscher Schlüssel oder
  - cc. anderer Werkzeuge eindringt.

---

### 3. Versicherte Interessen

---

- 3.1 **Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.**  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 **Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.** Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen laut §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 **Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.** Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

- 3.4 Sofern vereinbart, hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

---

#### 4. Versicherungsort

---

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

---

#### 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

---

- 5.1 Versicherungswert  
Versicherungswert ist der Neuwert.
- a. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 5.2 Versicherungssumme  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.
- 5.3 Unterversicherung  
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

---

#### 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

---

- 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

## 6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

## 6.3 Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
  - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
    - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren,
    - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
  - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
  - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
  - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
    - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
    - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern,
    - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb. Die Aufwendungen laut aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
  - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden,
  - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist,
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c. **Bewegungs- und Schutzkosten**  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d. **Luftfrachtkosten**  
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

---

## 7. Umfang der Entschädigung

---

- 7.1 **Wiederherstellungskosten**  
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 **Teilschaden**  
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
  - a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
    - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe,
    - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten,
    - cc. De- und Remontagekosten,
    - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten,

- ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist,
  - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
- aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden,
  - bb. Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren, Röhren und Werkzeugen aller Art;
  - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären,
  - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten,
  - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären,
  - dd. entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie,
  - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung,
  - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden,
  - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden  
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten  
Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

- 7.5 Grenze der Entschädigung  
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallene Teil der Versicherungssumme.
- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung  
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit  
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Selbstbehalt  
Der nach 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## **8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

---

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung  
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen,
  - b. der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.,
  - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung  
Bei der Berechnung der Fristen laut 1 und 2 a. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung  
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
  - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- 8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruchs  
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## 9. Sachverständigenverfahren

---

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe  
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen  
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung  
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
  - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
  - c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung  
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war,
  - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
    - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens,
    - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten,
    - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung  
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 **Kosten**  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 **Obliegenheiten**  
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **10. Wiederherbeigeschaffte Sachen**

---

- 10.1 **Anzeigepflicht**  
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 10.2 **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 10.3 **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
  - b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 10.4 **Beschädigte Sachen**  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 2 oder 3 bei ihm verbleiben.
- 10.5 **Gleichstellung**  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 10.6 **Übertragung der Rechte**  
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

## 11. Wechsel der versicherten Sachen

---

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

## 12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

---

### 12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### 12.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
  - bb. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen,
  - cc. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
  - ee. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
  - ff. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
  - gg. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
  - hh. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigenderweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheit laut 2 a. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

---

### 13. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

---

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21, Absatz 2, VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind laut § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

---

### 14. Beiträge, Versicherungsperiode

---

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

---

### 15. Gefahrerhöhung

---

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

---

### 16. Versicherung für fremde Rechnung

---

16.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur

dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 16.2 Zahlung der Entschädigung  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 16.3 Kenntnis und Verhalten  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.

---

### 17. Übergang von Ersatzansprüchen

---

- 17.1 Übergang von Ersatzansprüchen  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 17.2 Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 86, Absatz 2, VVG leistungsfrei sein.

---

### 18. Kündigung nach dem Versicherungsfall

---

- 18.1 Kündigungsrecht  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 18.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer  
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.
- 18.3 Kündigung durch den Versicherer  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

---

### 19. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

---

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

---

## 20. Vollmacht des Versicherungsvertreters

---

- 20.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
  - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
  - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 20.2 Erklärungen des Versicherers  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 20.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## Klauseln für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654	2
Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659	2
Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662	3
Fahrbare Maschinenversicherung für Elektronische Zubehörteile - Klausel TM0664	4
Fahrbare Maschinenversicherung für Verkaufsautomaten - Klausel TM0665	5
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	5
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	5
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	5
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	6
Eichkosten - Klausel TM4007	6
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	6
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	6
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	6
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	6
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	7
Innere Unruhen - Klausel TM4109	8
Anerkennung - Klausel TM4110	8
Gefahrerhöhung - Klausel TM4111	8
GAP-Deckung - Differenz-Erschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	8
Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202	9
Selbstbehalt - Klausel TM4301	9
Selbstbehalt Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306	9
Selbstbehalt Glasbruch - Klausel TM4307	9
Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701	9
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	9
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	9
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	10
Datenversicherung - Klausel TM6010	10
Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501	12
Vermietete Sachen - Klausel TM6502	12
Unterschlagung - Klausel TM6503	12
Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504	12
Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505	13
Ausschluss von inneren Betriebsschäden - Klausel TM6506	13
Maschinen-Teilversicherung (MTV) - Klausel TM6507	13
Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508	14
Ausschluss Feuer - Klausel TM6509	14
Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510	14
Reduzierter prozentualer Selbstbehalt - Klausel TM6511	14
Fahrzeugaufbereitung - Klausel TM6512	14
Erweiterter Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten - Klausel TM6513	14
Neuwertentschädigung - Klausel TM6514	15

## Klauseln für die Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

### Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654

---

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen  
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
  - 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind Forstmaschinen wie Holzvollerntemaschinen (Harvester); Holzrückemaschinen (Forwarder); Holztransportgeräte wie z. B. Schlepper; Holzhacker; Baumstumpfpräsen; Seilkrananlage für Forstbetriebe.
  - 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte  
Zusatz- und Anbaugeräte sind versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.  
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
  - 2.3 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
    - stationäre Anlagen und Geräte,
    - Vorführgeräte,
    - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
    - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
    - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
    - Prototypen,
    - Maschinen unter Tage,
    - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (= Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen.  
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

### Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659

---

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen  
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
- 2.2 Versichert sind Landwirtschaftliche Maschinen wie Traktoren, Schlepper, Futtermischwagen, Mist- und Düngerstreuer, Pflanzenschutztechnik, Ladewagen, Güllefahrzeuge.
- 2.3 Zusatz- und Anbaugeräte  
Zusatz- und Anbaugeräte sind versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.  
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.4 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
  - Vorführgeräte,
  - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
  - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
  - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
  - Prototypen,
  - Maschinen unter Tage,
  - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (= Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen.  
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

---

**Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662**

---

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen  
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich. In der Jahresprämie sind Stillstandzeiten bereits berücksichtigt. Bei unterjährigen Verträgen kommt der Kurzzeittarif zur Anwendung.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind saisonal eingesetzte landwirtschaftliche Maschinen wie Mähdrescher, Häcksler, Vollerntemaschinen wie Kartoffel-, Rüben-, Gemüse- und Traubenvollernter, Bodenbearbeitungsmaschinen wie Eggen, Pflüge, Fräsen, Strohpressen, Saat- und Drillmaschinen.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte  
Zusatz- und Anbaugeräte sind versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.  
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.

- 2.3 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
  - Vorführgeräte,
  - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
  - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
  - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
  - Prototypen,
  - Maschinen unter Tage,
  - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (gleich Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

---

**Fahrbare Maschinenversicherung für Elektronische Zubehörteile - Klausel TM0664**

---

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen  
Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 100.000 EUR.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind elektronische Zubehörteile, wie GPS-Geräte, Bodensensoren, die in mehreren Maschinen Verwendung finden können.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
  - Vorführgeräte,
  - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
  - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
  - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
  - Prototypen,
  - Maschinen unter Tage,
  - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (= Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

---

**Fahrbare Maschinenversicherung für Verkaufsautomaten - Klausel TM0665**

---

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen  
Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 20.000 EUR.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind Verkaufsautomaten.
- Für Verkaufsautomaten besteht kein Versicherungsschutz für
- Diebstahl, Raub oder Plünderung sowie deren Versuch,
  - Schäden durch Vandalismus,
  - Schäden an Geld, geldwerten Inhalten sowie Waren.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- Vorführgeräte,
  - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
  - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
  - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
  - Prototypen.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (gleich Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

---

**Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001**

---

Laut der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

**Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002**

---

Laut der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

**Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003**

---

Laut der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

**Luftfrachtkosten - Klausel TM4004**

---

Laut der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

**Eichkosten - Klausel TM4007**

---

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

---

**Schadensuchkosten - Klausel TM4008**

---

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

---

**Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101**

---

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

---

**Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103**

---

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

---

**Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105**

---

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.  
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.  
  
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.  
  
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
  - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
  - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- 4 Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.  
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

#### Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme Beiträge

Der Beitrag P des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

#### Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

$P_0$  = im Versicherungsvertrag genannte Beiträge, Stand Januar/März 1971

$S_0$  = im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

$E$  = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte,

Gruppe Investitionsgüter

- E0 = Stand März 1971  
L = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen  
Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)  
L0 = Stand Januar 1971

---

#### **Innere Unruhen - Klausel TM4109**

---

- 1 Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- 2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

---

#### **Anerkennung - Klausel TM4110**

---

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen laut § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

---

#### **Gefahrerhöhung - Klausel TM4111**

---

Gefahrerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz, oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.

---

#### **GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201**

---

Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

---

**Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202**

---

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadensbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

---

**Selbstbehalt - Klausel TM4301**

---

Der laut dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

**Selbstbehalt Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306**

---

Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub wird der nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt, mindestens jedoch den vereinbarten allgemeinen Selbstbehalt, gekürzt.

Die maximale Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub reduziert sich unabhängig vom vorgegebenen Prozentsatz auf den im Versicherungsschein genannten Wert.

---

**Selbstbehalt Glasbruch - Klausel TM4307**

---

Bei Bruchschäden an der Verglasung versicherter Sachen wird der nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

**Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701**

---

Stehen dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Beiträge für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

---

**Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715**

---

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

---

**Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716**

---

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

---

**Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006**

---

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb mit Pflanzenöl erfüllt werden:
  - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
  - 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
  - 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

---

**Datenversicherung - Klausel TM6010**

---

- 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
  - a. Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
    - aa. Daten;
    - bb. betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
  - b. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Versicherte Sachen  
Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
- 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
  - a. von Blitzeinwirkung oder
  - b. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

- 4 Versicherungsort  
In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
- 5 Versicherungswert; Versicherungssumme
- a. Versicherungswert sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei
- aa. Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten vgl. Nr. 6 a;  
bb. Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
- a. Entschädigt werden abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa. maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;  
bb. Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);  
cc. Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;  
dd. Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- aa. für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);  
bb. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;  
cc. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;  
dd. für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;  
ee. für sonstige Vermögensschäden;  
ff. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;  
gg. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c. Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d. Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e. Der nach a. bis c. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a. Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
- aa. eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrenerhöhung, gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

---

#### **Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501**

---

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen mitversichert. Nicht versichert sind Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden, bzw. der Schwimmkörper selbst.

---

#### **Vermietete Sachen - Klausel TM6502**

---

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch die Interessen des Mieters versichert. Schäden und Verluste aus Weitervermietung durch den Mieter sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert.

---

#### **Unterschlagung - Klausel TM6503**

---

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung. Unterschlagung durch Personen, an die der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums vermietet, ist nur mitversichert, sofern

- das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag beurkundet wurde,
- sämtliche Daten zum Identitätsnachweis des Mieters bzw. Abholers sind aus dem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) in den Mietvertrag übertragen worden. Dazu gehören Familienname, Vorname, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Nummer des Dokuments, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung
- bei einem Gesamtanschaffungswert von mehr als 250.000 EUR vom Mieter eine aktuelle Wirtschaftsauskunft vorgelegt wurde,
- eine Weitervermietung durch den Mieter nicht erfolgt ist.

Für Schäden durch Unterschlagung gilt ein Selbstbehalt von 25 Prozent, mindestens jedoch der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt.

---

#### **Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504**

---

- 1 Versichert gelten Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen bis zu der genannten Summe auf Erstes Risiko.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen wie Verkehrsleiteinrichtungen, mobile Ampelanlagen, Baustellenabsperungen, Behelfsbrücken, Baustellencontainer.

2.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:

- Inventar, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, Akten, Pläne, Zeichnungen, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büroeinrichtungen, Wohneinrichtungen, Toiletten und Duschen
- Einrichtungen von Baubüros, Baucontainern, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Laboren und Gerätewagen.
- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

---

**Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505**

---

Schäden durch Brand sind nur dann versichert, wenn das vom Schaden betroffene Gerät mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgestattet ist. Als geeignete Feuerlöscheinrichtung gelten mindestens zwei (mindestens) 3 kg Handfeuerlöscher, von denen einer in der Fahrerkabine und einer außerhalb am Fahrzeug angebracht ist, oder eine automatische Feuerlöschanlage. Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

---

**Ausschluss von inneren Betriebsschäden - Klausel TM6506**

---

- 1 Nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen der Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)
  - a. als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
  - b. durch Brand, Blitzschlag, Explosion; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
  - c. durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.
- 2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden. Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden laut Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

---

**Maschinen-Teilversicherung (MTV) - Klausel TM6507**

---

- 1 Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen sowie Zubehör und Ersatzteile, die daran durch Kette oder Schloss gesichert oder durch Schrauben befestigt sind, versichert.
- 2 Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Verluste der versicherten Sachen, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unmittelbar verursacht werden durch:
  - a. Brand oder Explosion;
  - b. Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

- c. Einwirkungen durch Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Hochwasser. Eingeschlossen sind Gefahren, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherte Sache geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen.
- 3 Vermietete, verliehene oder verleaste Maschinen/Geräte sind nicht versicherbar.

---

**Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508**

---

Schäden durch Entwendung oder Brand sind unverzüglich auch der Polizeibehörde zu melden.

---

**Ausschluss Feuer - Klausel TM6509**

---

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ist der Versicherungsschutz unabhängig von den mitwirkenden Ursachen für die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen ausgeschlossen.

---

**Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510**

---

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zur vereinbarten Summe auf erstes Risiko ersetzt.

Der Selbstbehalt beträgt zwei Kalendertage.

---

**Reduzierter prozentualer Selbstbehalt - Klausel TM6511**

---

Die prozentuale Selbstbeteiligung reduziert sich bei vorhandener und aktivierter, vom Hersteller oder einer Zertifizierungsstelle anerkannten Wegfahrsperrung oder eines GPS-Ortungssystems von 25 Prozent auf 10 Prozent.

---

**Fahrzeuggestaltung - Klausel TM6512**

---

Mitversichert gelten Schäden an der Fahrzeuggestaltung bis max. 5.000 EUR auf Erstes Risiko und als Jahreshöchstentschädigung unter der Voraussetzung, dass eine bedingungsgemäß versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den Reifen eingewirkt hat. Im Schadensfall werden dem Alter und der Abnutzung entsprechende Abzüge vorgenommen, wobei je Jahr ein Mindestabzug von 20 Prozent zugrunde gelegt wird.

---

**Erweiterter Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten - Klausel TM6513**

---

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten auch für

- Diebstahl, Raub oder Plünderung sowie deren Versuch
- Schäden durch Vandalismus
- Schäden an Geld, geldwerten Inhalten sowie Waren bis max. 500 EUR.

---

**Neuwertentschädigung - Klausel TM6514**

---

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Wertes aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von zwölf Monaten, gerechnet ab

- a) erster Inbetriebnahme oder
- b) Auslieferung durch den Verkäufer.

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Geräts nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

## Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2012)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
3. Versicherte Interessen	5
4. Versicherungsort	5
5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	5
6. Versicherte und nicht versicherte Kosten	6
7. Umfang der Entschädigung	8
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9
9. Sachverständigenverfahren	10
10. Wechsel der versicherten Sachen	11
11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	11
12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	12
13. Beiträge; Versicherungsperiode	13
14. Gefahrerhöhung	13
15. Versicherung für fremde Rechnung	13
16. Übergang von Ersatzansprüchen	13
17. Kündigung nach dem Versicherungsfall	14
18. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
19. Vollmacht des Versicherungsvertreters	14

## Besondere Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2012)

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

---

- 1.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- 1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen  
Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert:
- Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
  - Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- 1.3 Folgeschäden  
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
  - Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
  - sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.
- 1.4 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind
- Wechseldatenträger;
  - Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
  - Werkzeuge aller Art;
  - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

### 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

---

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von 3.);
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f. Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g. Überdruck (außer in den Fällen von 3.) oder Unterdruck;
- h. Sturm, Frost oder Eisgang.

## 2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

## 2.3 Verhältnis zur Feuerversicherung

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs gilt:

- a. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb. die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- c. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:
  - aa. Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher- oder Trockenanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffs oder Halbfertigfabrikats dienenden Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Rauchgasentaschung;
  - bb. Sengschäden an versicherten Sachen;
  - cc. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - dd. Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse nach aa. bis cc. gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr laut a. verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr laut a.

#### 2.4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c. durch Innere Unruhen, Terror;
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. durch Erdbeben;
- f. durch Überschwemmung;  
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
  - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb. Witterungsniederschläge;
  - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa. oder bb.;
- g. durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- h. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- i. durch
  - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen laut aa. bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse laut bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a., Nr. 1 b., Nr. 1 d. und Nr. 1 e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- j. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- k. durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- l. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der

Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

---

### 3. Versicherte Interessen

---

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen laut §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (4.), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 3.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

---

### 4. Versicherungsort

---

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

---

### 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

---

- 5.1 Versicherungswert  
Versicherungswert ist der Neuwert.
  - a. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
  - b. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden

gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### 5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

#### 5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

---

### 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

---

#### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

#### 6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

#### 6.3 Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
  - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
  - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen laut aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c. Bewegungs- und Schutzkosten  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d. Luftfrachtkosten  
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

## 7. Umfang der Entschädigung

---

- 7.1 Wiederherstellungskosten  
Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 Teilschaden  
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
    - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
    - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
    - cc. De- und Remontagekosten;
    - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
    - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
    - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
  - b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
    - aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
    - bb. Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
    - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.
  - c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
    - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
    - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der

beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd. entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg. Vermögensschäden.

- 7.3 Totalschaden  
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- 7.4 Zusätzliche Kosten  
Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- 7.5 Grenze der Entschädigung  
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung  
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach 1. bis 5. ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit  
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Selbstbehalt  
Der nach 1. bis 7. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## **8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

---

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung  
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
  - a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;

- b. der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 1. und 2. a. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

---

### 9. Sachverständigenverfahren

---

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

- aa. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
  - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
  - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung  
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 9.6 Kosten  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 Obliegenheiten  
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **10. Wechsel der versicherten Sachen**

---

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
  - b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
  - c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
- spätestens jedoch nach drei Monaten.

## **11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

---

- 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
  - b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- 11.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
  - ii. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten laut 2. a. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 1. oder 2., so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## **12. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**

---

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind laut § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

---

### **13. Beiträge; Versicherungsperiode**

---

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

---

### **14. Gefahrerhöhung**

---

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

---

### **15. Versicherung für fremde Rechnung**

---

- 15.1. Rechte aus dem Vertrag  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.  
Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 15.2. Zahlung der Entschädigung  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 15.3. Kenntnis und Verhalten  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.

---

### **16. Übergang von Ersatzansprüchen**

---

- 16.1. Übergang von Ersatzansprüchen  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 16.2. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei sein.

---

### **17. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

---

- 17.1. **Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 17.2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.
- 17.3. **Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

---

### **18. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

---

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.  
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

---

### **19. Vollmacht des Versicherungsvertreters**

---

- 19.1. **Erklärungen des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
  - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
  - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 19.2. **Erklärungen des Versicherers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 19.3. **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	2
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	2
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	2
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	2
Eichkosten - Klausel TM4007	2
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	2
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	2
Fundamente - Klausel TM4102	3
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	3
Sammelposition - Klausel TM4104	3
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	3
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	3
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	4
Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108	5
Innere Unruhen - Klauseln TM4109	5
Anerkennung - Klausel TM4110	5
Gefahrerhöhung - Klausel TM4111	5
Regressverzicht - Klausel TM4112	5
GAP-Deckung - Differenz-Erschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	6
Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202	6
Selbstbehalt - Klausel TM4301	6
Mehrfähigkeitsrabatt - Klausel TM4701	6
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	6
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	6
Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604	6
Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608	8
Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609	9
Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619	10
Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623	11
Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624	12
Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631	13
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel TM6001	16
Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002	17
Abschreibung für Spindeln/Motorspindeln (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005	17
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	18
Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007	18
Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008	18
Datenversicherung - Klausel TM6010	19
Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011	20
Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6012	21

## Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

---

### **Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001**

Laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002**

Laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003**

Laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Luftfrachtkosten - Klausel TM4004**

Laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Eichkosten - Klausel TM4007**

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

---

### **Schadensuchkosten - Klausel TM4008**

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

---

### **Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101**

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

---

### **Fundamente - Klausel TM4102**

---

Abweichend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103**

---

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

---

### **Sammelposition - Klausel TM4104**

---

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt werden.

---

### **Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105**

---

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

---

### **Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106**

---

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

### **Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107**

---

- 1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.  
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.  
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.  
  
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
  - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
  - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- 4 Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.  
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag P des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P<sub>0</sub> = im Versicherungsvertrag genannte Beiträge, Stand Januar/März 1971

S<sub>0</sub> = im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E<sub>0</sub> = Stand März 1971

L = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen

Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L<sub>0</sub> = Stand Januar 1971

---

### Werkstattisiko/Transporte - Klausel TM4108

---

Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte - innerhalb Europas - sind aus diesem Anlass mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

---

### Innere Unruhen - Klauseln TM4109

---

- 1 Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- 2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

---

### Anerkennung - Klausel TM4110

---

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

---

### Gefahrerhöhung - Klausel TM4111

---

Gefahrerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz, oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Prämienenerhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.

---

### Regressverzicht - Klausel TM4112

---

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

---

**GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201**

---

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

---

**Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202**

---

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

---

**Selbstbehalt - Klausel TM4301**

---

Der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

**Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701**

---

Stehen dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Beiträge für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

---

**Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715**

---

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

---

**Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716**

---

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

---

**Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR.

Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

## 2. Gegenstand der Versicherung

### 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe:  
Gebäudetechnik, wie z. B.

- Heizungsanlagen,
- Kühl- und Klimaanlage,
- Wärmepumpen,
- Wasseraufbereitung,
- Schwimmbadtechnik,
- Durchlauferhitzer,
- Löschanlagen,
- Aufzüge, Rolltreppen,
- Rolltore,
- stationäre Notstromaggregate,
- Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).

### 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- geldwerter Inhalt,
- Verglasungen und Spiegel,
- Haushalts-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
- Leitungen und Rohre,
- braune und weiße Ware,
- Photovoltaik-Anlagen,
- Werkzeuge aller Art,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
- Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

### 2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Wiederherstellungskosten bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

---

**Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Lagertechnik, wie z. B.

- Silos,
- Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
- Förder- und Verpackungsanlagen,
- Hallenkrane,
- ortsfeste Krane,
- Hochregallager einschließlich Fördertechnik.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

- 2.3 Nicht versicherte Betriebe
- Anlagen unter Tage,
  - Munition und Feuerwerk,
  - Recycling,
  - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
  - Müll und Abfall,
  - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Wiederherstellungskosten bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren  
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

#### **Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609**

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
- Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.
- Stalltechnik,
  - Silos,
  - Förderanlagen,
  - Grünfutter- und Getreidetrocknungsanlagen,
  - Tanks,
  - Pressen,
  - Melkanlagen,
  - Fütterungsanlagen,
  - Kessel, Pumpen, Stromaggregate,
  - Mahlanlagen,
  - Mischanlagen.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
  - Blockheizkraftwerke,
  - Photovoltaik-Anlagen,

- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.3. Nicht versicherte Betriebe

- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Wiederherstellungskosten bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

---

**Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Gebäudetechnik, wie z. B.:

- Heizungsanlagen,
- Kühl- und Klimaanlage,
- Wärmepumpen,
- Wasseraufbereitung,
- Schwimmbadtechnik,
- Durchlauferhitzer,

- Löschanalgen,
- Aufzüge, Rolltreppen,
- Rolltore,
- stationäre Notstromaggregate,
- Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- geldwerter Inhalt,
- Verglasungen und Spiegel,
- Haushalts-, Küchen, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
- Leitungen und Rohre,
- braune und weiße Ware,
- Photovoltaik-Anlagen,
- Werkzeuge aller Art,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
- Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

---

**Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Lagertechnik, wie z. B.:

- Silos,
- Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
- Förder- und Verpackungsanlagen,
- Hallenkrane,
- ortsfeste Krane,
- Hochregallager einschließlich Fördertechnik.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Anlagen unter Tage,
- Munition und Feuerwerk,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

---

**Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.:

- Stalltechnik,
- Silos,
- Förderanlagen,
- Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen,
- Tanks,
- Pressen,
- Melkanlagen,
- Fütterungsanlagen,
- Kessel, Pumpen, Stromaggregate,
- Mahlanlagen,
- Mischanlagen.

- 2.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
  - Blockheizkraftwerke,
  - Photovoltaik-Anlagen,
  - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
  - mobile Anlagen und Geräte,
  - Vorführgeräte,
  - Handelsware,
  - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
  - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
  - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
  - Prototypen,
  - Maschinen unter Tage,
  - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
  - geringwertige Wirtschaftsgüter,
  - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

---

#### **Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631**

---

- 1.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
- 1.2 Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- 1.3 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beträgt sechs Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
- 2 Versicherungssumme
- 2.1 Versichert sind Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten.
- 2.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entspricht die Versicherungssumme dem im Versicherungsschein angegebenen Prozentsatz des Versicherungswerts nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3 Umfang der Entschädigung

- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbarten Dauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- 3.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.  
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- 3.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 3.4 Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- 3.5 Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.  
  
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- 3.6 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- a. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
  - b. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
  - c. Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
  - d. Erdbeben, Überschwemmung;
  - e. behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - f. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
  - g. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
  - h. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
  - i. die verlängerte Wiederherstellung einer im Ausland hergestellten Sache gegenüber einer im Inland hergestellten, gleichartigen Sache.

- 3.7 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - b. Umsatzsteuer; Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - c. umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
  - d. umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
  - e. umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
  - f. Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
  - g. Vertrags- und Konventionalstrafen.
- 3.8 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird je Arbeitstag eines Unterbrechungsschadens maximal Entschädigung geleistet in Höhe des 250. Teils der Versicherungssumme laut Nr. 2.
- 3.9 Der nach 3.1 bis 3.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt in Höhe des 125. Teils der Versicherungssumme laut Nr. 2 gekürzt.
- 4 Sachverständigenverfahren
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten
- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
  - Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebs entwickelt hätten;
  - eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
  - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
- 5 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens
- 5.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- 5.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach 5.1 entsprechend kürzen.
- 5.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 5.5 Nicht versichert sind Aufwendungen
- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehalts für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
  - soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
  - zur Wiederherstellung des Sachschadens.

#### **Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel TM6001**

---

- 1 Besteht auch eine Feuerversicherung, ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- 4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

---

#### **Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002**

---

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Gefahrenbereich der versicherten Maschinen befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

---

#### **Abschreibung für Spindeln/Motorspindeln (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005**

---

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugelrollenspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen laut nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

#### **Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von**

bis zu 2.000 Bh	um 5 %
bis zu 4.000 Bh	um 10 %
bis zu 6.000 Bh	um 20 %
bis zu 8.000 Bh	um 30 %
bis zu 10.000 Bh	um 40 %
bis zu 12.000 Bh	um 50 %
über 12.000 Bh	um 60 %

Bei nicht vorhandenem Stundenzähler an der versicherten Maschine gilt folgende Entschädigungsstaffel (auch hier erfolgt der Abzug sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

### Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 6 Monaten	um 5 %
bis zu 12 Monaten	um 10 %
bis zu 18 Monaten	um 20 %
bis zu 24 Monaten	um 30 %
bis zu 30 Monaten	um 40 %
bis zu 36 Monaten	um 50 %
über 36 Monate	um 60 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

---

### Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006

---

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb mit Pflanzenöl erfüllt werden:
  - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
  - 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
  - 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

---

### Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007

---

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl (Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebs mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in Gebäude oder den Raum eines Gebäudes), soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt wird.

---

### Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008

---

Zu diesem Risiko sind Maschinen und Anlagen über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### Datenversicherung - Klausel TM6010

---

- 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
  - a. Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
    - aa. Daten;
    - bb. betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
  - b. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Versicherte Sachen

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
- 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

  - a. von Blitzeinwirkung oder
  - b. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.
- 4 Versicherungsort

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdaterträge und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
- 5 Versicherungswert; Versicherungssumme
  - a. Versicherungswert sind abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei
    - aa. Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
    - bb. Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
  - b. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
  - a. Entschädigt werden abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
    - aa. maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaterträgen;
    - bb. Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);

- cc. Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - dd. Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- aa. für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
  - bb. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - cc. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - dd. für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - ee. für sonstige Vermögensschäden;
  - ff. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - gg. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c. Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d. Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e. Der nach a. bis c. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a. Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
- aa. eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
  - bb. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

---

#### **Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011**

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Bestimmungen auch für Schäden an Anlagen zu Energieerzeugung, soweit diese nicht mit Pflanzenöl oder Gasen, die durch Vergärung von Biomasse jeder Art (Biogas) oder Biomassevergasung (z. B. Holzvergasung) entstehen, betrieben werden.  
Soweit aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, geht dieser vor.

---

**Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6012**

---

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zu der vereinbarten Summe auf erstes Risiko ersetzt.

Der Selbstbehalt beträgt 2 Kalendertage.

## Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEM 2012)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
3. Versicherte Interessen	4
4. Versicherungsort	4
5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	4
6. Versicherte und nicht versicherte Kosten	5
7. Umfang der Entschädigung	7
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9
9. Sachverständigenverfahren	9
10. Wiederherbeigeschaffte Sachen	11
11. Wechsel der versicherten Sachen	11
12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	12
13. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	13
14. Beiträge; Versicherungsperiode	13
15. Gefahrerhöhung	13
16. Versicherung für fremde Rechnung	13
17. Übergang von Ersatzansprüchen	14
18. Kündigung nach dem Versicherungsfall	14
19. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
20. Vollmacht des Versicherungsvertreters	15

## Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEM 2012)

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

---

- 1.1 Versicherte Sachen  
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
- 1.2 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind
- Wechseldatenträger;
  - Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
  - Werkzeuge aller Art;
  - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

### 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

---

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
  - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
  - Wasser, Feuchtigkeit;
  - Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.
- 2.2 Elektronische Bauelemente  
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 2.3 Röhren und Zwischenbildträger  
Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

- c. Leitungswasser.
- 4. bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind 5. zu entnehmen.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c. durch Innere Unruhen, Terror;
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. durch Erdbeben;
- f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.  
2. bleibt unberührt;
- h. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- i. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub  
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- b. Einbruchdiebstahl  
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb. falscher Schlüssel oder
- cc. anderer Werkzeuge eindringt;
- c. Brand, Blitzschlag, Explosion
  - aa. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
  - bb. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
  - cc. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- d. Leitungswasser  
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

---

### 3. Versicherte Interessen

---

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (4.), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

---

### 4. Versicherungsort

---

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsorte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

---

### 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

---

- 5.1 Versicherungswert  
Versicherungswert ist der Neuwert.

- a. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### 5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

#### 5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

---

### **6. Versicherte und nicht versicherte Kosten**

---

#### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

#### 6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- c. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
  - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
  - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c. Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- d. Luftfrachtkosten  
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e. Bergungskosten  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden zu bergen.
- f. Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

## 7. Umfang der Entschädigung

---

- 7.1 Wiederherstellungskosten  
Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

- 7.2 Teilschaden  
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
    - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
    - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
    - cc. De- und Remontagekosten;
    - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
    - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
    - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einlieferhaftung.
  - b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten

Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd. entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden  
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert  
Abweichend von 2. und 3. ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Zusätzliche Kosten  
Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.6 Grenze der Entschädigung  
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung  
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach 1. bis 6. ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit  
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.9 Selbstbehalt  
Der nach 1. bis 8. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein

Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

---

## 8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

---

### 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1. b. geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 8.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b. der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c. der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- d. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 8.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen laut 1., 3. a. und 3. b. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 8.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### 8.6 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

---

## 9. Sachverständigenverfahren

---

### 9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere
  - aa. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
  - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
  - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 Kosten  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 Obliegenheiten  
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

---

### 10. Wiederherbeigeschaffte Sachen

---

- 10.1 Anzeigepflicht  
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
  - b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 10.4 Beschädigte Sachen  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 2. oder 3. bei ihm verbleiben.
- 10.5 Gleichstellung  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 10.6 Übertragung der Rechte  
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

---

### 11. Wechsel der versicherten Sachen

---

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
  - b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
  - c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
- spätestens jedoch nach 3 Monaten.

---

## 12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

---

### 12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### 12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - aa. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten laut Nummer 2. a. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

- 12.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 1. oder 2., so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

---

### 13. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

---

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind laut § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

---

### 14. Beiträge; Versicherungsperiode

---

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

---

### 15. Gefahrerhöhung

---

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

---

### 16. Versicherung für fremde Rechnung

---

- 16.1. Rechte aus dem Vertrag  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 16.2. **Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 16.3. **Kenntnis und Verhalten**  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

---

### **17. Übergang von Ersatzansprüchen**

---

- 17.1. **Übergang von Ersatzansprüchen**  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 17.2. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei sein.

---

### **18. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

---

- 18.1. **Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.  
  
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 18.2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.
- 18.3. **Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

---

### **19. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

---

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

---

## 20. Vollmacht des Versicherungsvertreters

---

- 20.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend.
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
  - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
  - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 20.2. Erklärungen des Versicherers  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 20.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## Klauseln für die Elektronik-Versicherung

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	2
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	2
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	2
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005	2
Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006	2
Eichkosten - Klausel TM4007	2
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	2
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	3
Fundamente - Klausel TM4102	3
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	3
Sammelposition - Klausel TM4104	3
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	3
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	4
Angleichung der Prämien und Versicherungssummen - Klausel TM4107	4
Innere Unruhen - Klausel TM4109	5
Anerkennung - Klausel TM4110	5
Gefahrerhöhung - Klausel TM4111	5
Regressverzicht - Klausel TM4112	6
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	6
Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202	6
Selbstbehalt - Klausel TM4301	6
Selbstbehalt Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302	6
Selbstbehalt Diebstahl - Klausel TM4303	6
Selbstbehalt für Softwareversicherung - Klausel TM4305	7
Mehrfähigkeitsrabatt - Klausel TM4701	7
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	7
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	7
Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001	7
Pauschale Elektronikversicherung Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0008	9
Softwareversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0031	11
Softwareversicherung für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0038	13
Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041	16
Mehrkosten für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0048	18
Mobile Geräte - Klausel TM1101	20
Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102	20
Selbstbehalt für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104	20
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105	21
Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107	21
Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108	21
Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109	21
Datenversicherung - Klausel TM1110	21
Röhren - Klausel TM1144	23
Zwischenbildträger - Klausel TM1145	24

## Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

---

### **Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001**

Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002**

Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003**

Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005**

Laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

---

### **Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006**

Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

---

### **Eichkosten - Klausel TM4007**

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

---

### **Schadensuchkosten - Klausel TM4008**

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

---

### **Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101**

---

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

---

### **Fundamente - Klausel TM4102**

---

Abweichend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### **Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103**

---

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

---

### **Sammelposition - Klausel TM4104**

---

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt wären.

---

### **Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105**

---

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

---

**Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106**

---

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

---

**Angleichung der Prämien und Versicherungssummen - Klausel TM4107**

---

- 1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.  
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.  
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.  
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
  - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
  - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- 4 Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.  
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag P des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

- P0 = im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971
- S0 = im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971
- E = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter
- E0 = Stand März 1971
- L = letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)
- L0 = Stand Januar 1971

---

#### **Innere Unruhen - Klausel TM4109**

---

- 1 Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- 2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

---

#### **Anerkennung - Klausel TM4110**

---

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen laut § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

---

#### **Gefahrerhöhung - Klausel TM4111**

---

Gefahrerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz, oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Prämienenerhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.

---

**Regressverzicht - Klausel TM4112**

---

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

---

**GAP-Deckung - Differenz-Erschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201**

---

Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Erschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

---

**Kreditübernahme im Schadenfall - Klausel TM4202**

---

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadenfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

---

**Selbstbehalt - Klausel TM4301**

---

Der nach dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

**Selbstbehalt Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302**

---

Im Versicherungsfall wird bei Ultraschallköpfen und Endoskopsonden der Erschädigungsbetrag um den zur versicherten Position besonders vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

**Selbstbehalt Diebstahl - Klausel TM4303**

---

Bei Schäden durch Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstücks wird der nach dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

### Selbstbehalt für Softwareversicherung - Klausel TM4305

---

Bei Schäden laut der Softwareversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den zur Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

### Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701

---

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

---

### Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

---

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

---

### Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

---

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

---

### Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte, wie z. B.:

- Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
- Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme,
- Telefonanlagen,
- Telefaxgeräte,
- Gegen- und Wechselsprechanlagen,
- Personensuch- und -rufanlagen,
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
- Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
- 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.

## 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
  - Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
  - Materialprüf- und Labortechnik,
  - Satz- und Reprötechnik,
  - Bild- und Tontechnik,
  - Medizintechnik,
  - Kassen und Waagen,
- Autotelefone,
- Vorföhrgeräte,
- Handelsware
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlöh überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente)
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

## 2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

## 3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Smartphones und Smartwatches

4.1 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

4.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %
ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

4.3 Selbstbeteiligung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

---

**Pauschale Elektronikversicherung Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0008**

---

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in Ziffer 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte, wie z. B.

- Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
- Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme,
- Telefonanlagen,
- Telefaxgeräte,
- Gegen- und Wechselsprechanlagen,
- Personensuch- und rufanlagen,
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
- Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
- 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.

Zusätzlich gelten versichert:

- Kassen,
- Waagen,
- elektronische Steuerungen von Lüftungs-, Heizungs-, Melk- und Fütterungsanlagen, sofern sie räumlich von der zugehörigen Maschine getrennt sind,
- Alarm- und Brandmeldeanlagen,
- Zutrittskontroll- und Türschließenanlagen,
- Videoüberwachungsanlagen,
- Warensicherungssysteme,
- Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen,

- sonstige Mess- und Prüfgeräte,
- Parkhaus- und Schrankenanlagen,
- Fahrzeugwaagen,
- Ladestationen der Elektromobilität.

## 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
- Materialprüf- und Labortechnik,
- Satz- und Reprotechnik,
- Bild- und Tontechnik,
- Medizintechnik,
- Autotelefone
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente),
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- Navigationsanlagen aller Art,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

## 2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

## 3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

## 4 Smartphones und Smartwatches

- 4.1 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

- 4.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %
ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

- 4.3 Selbstbeteiligung  
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

### Softwareversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0031

---

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken; Programme, z. B. Standardprogramme, individuell hergestellte Programme; Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- 1.2 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Versicherungsort
- 2.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- 2.2 Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (6.1) sowie auf den Verbindungswegen (zwischen 2.1 und 2.2).
- 3 Versicherungssumme
- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (5.1), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- 3.2 Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- 4 Versicherte Schäden und Gefahren
- Der Versicherer leistet Entschädigung (5.), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (1.1) eingetreten ist durch einen laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden. Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze laut 5.5, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (1.1) eingetreten ist durch

- a. Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung bzw. der Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b. Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c. Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);
- d. elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- e. Vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 5.2 d.),
- f. höhere Gewalt und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

## 5 Entschädigungsleistung

### 5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a. bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (1.1) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
  - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (6.1);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
  - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren);
- c. bei einem laut Abschnitt A, § 2 versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.

### 5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (1.2) sind;
- b. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- c. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- d. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten und Programme infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind;
- e. für andere als in 4. genannten Sach- oder Vermögensschäden.

### 5.3 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

- 5.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- 5.5 Bei Schäden laut 4. a. bis 4. d. und f. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehalts) je Versicherungsfall auf 50 Prozent für Schäden laut 4. e. abweichend auf 20 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.
- 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 6.1 Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.  
Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rückversicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- 6.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z. B. Firewalls, Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28, Absatz 1 und 2, VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

---

#### **Softwareversicherung für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0038**

---

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken; Programme, z. B. Standardprogramme, individuell hergestellte Programme; Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- 1.2 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Versicherungsort
- 2.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- 2.2 Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6.1) sowie auf den Verbindungswegen (zwischen 2.1 und 2.2).

3 Versicherungssumme

3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5.1), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

3.2 Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch einen laut den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze laut Nr. 5.5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch

- a. Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung bzw. der Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b. Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c. Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);
- d. elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- e. Vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 5.2 d.
- f. höhere Gewalt und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

5 Entschädigungsleistung

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a. bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
  - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6.1);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung /Informationsbeschaffung);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
  - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren);
- c. bei einem laut Abschnitt A § 2 versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.

- 5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1.2) sind;
  - b. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - c. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - d. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten und Programme infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind;
  - e. für andere als in Nr. 4 genannten Sach- oder Vermögensschäden.
- 5.3 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 5.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- 5.5 Bei Schäden laut Nr. 4 a. bis 4 d. und f. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehalts) je Versicherungsfall auf 50 Prozent für Schäden laut Nr. 4 e. abweichend auf 20 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.
- 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 6.1 Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdaträger so beschaffen sind, dass deren Rückversicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- 6.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z. B. Firewalls, Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 und Absatz 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

**Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041**

---

- 1 Gegenstand der Versicherung
- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wieder hergestellt oder diese Sache wieder beschafft werden muss (Mehrkosten).
  - b. Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarte Dauer liegt.
- 2 Mehrkosten
- a. Versichert sind nur die im Versicherungsvertrag bezeichneten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten.
    - aa. Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen) können versichert werden, insbesondere für
      - die Benutzung anderer Anlagen;
      - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
      - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
    - bb. Darüber hinaus können zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen) versichert werden, insbesondere für
      - einmalige Umprogrammierung;
      - Umrüstung;
      - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
  - b. Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Mehrkosten
    - aa. infolge von Schäden laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherten Schäden und Gefahren;
    - bb. infolge von Schäden an Wechseldatenträgern und Kosten für die Wiederherstellung von Daten;
    - cc. infolge von Schäden an nicht versicherten Stoffen, Materialien und Teilen laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
    - dd. infolge von laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
    - ee. die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst entstehen;
    - ff. insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintreten) oder auf behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen beruhen;
    - gg. insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
    - hh. insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
    - ii. insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen.

3 Versicherungssummen; Unterversicherung

- a. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a. aa.) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre; Grundlage sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Jahr genannten Beträge.
- b. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a. bb.) aufzuwenden wäre, wenn die technischen Einsatzmöglichkeiten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen unterbrochen wäre.
- c. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Haftzeit

- a. Die vereinbarte Haftzeit beträgt drei Monate.
- b. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

5 Entschädigungsleistung

- a. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer
  - aa. für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung
  - bb. für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Nr. 3 b.); soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.
- b. Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- c. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1a.) ergeben.

6 Selbstbehalt

- a. Der laut Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1 a.) um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- b. Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt. Ist der Selbstbehalt in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.  
In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- c. Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

7 Sachverständigenverfahren

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen die Feststellung des Sachverständigen enthalten

- a. die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a. aa.);
- b. die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a. bb.);
- c. die Umstände, die laut Nr. 5 b. die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
- d. die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Nr. 5 c.).

---

**Mehrkosten für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0048**

---

1 Gegenstand der Versicherung

- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach laut den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wieder hergestellt oder diese Sache wieder beschafft werden muss (Mehrkosten).
- b. Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarte Dauer liegt.

2. Mehrkosten

- a. Versichert sind nur die im Versicherungsvertrag bezeichneten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten.
  - aa. Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen) können versichert werden, insbesondere für
    - die Benutzung anderer Anlagen;
    - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
    - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
  - bb. Darüber hinaus können zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen) versichert werden, insbesondere für
    - einmalige Umprogrammierung;
    - Umrüstung;
    - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b. Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Mehrkosten
  - aa. infolge von Schäden nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherten Schäden und Gefahren;
  - bb. infolge von Schäden an Wechseldatenträgern und Kosten für die Wiederherstellung von Daten;
  - cc. infolge von Schäden an nicht versicherten Stoffen, Materialien und Teilen nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen;

- dd. infolge der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
- ee. die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst entstehen;
- ff. insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintreten) oder auf behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen beruhen;
- gg. insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- hh. insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- ii. insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen.

### 3 Versicherungssummen; Unterversicherung

- a. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a. aa.) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre; Grundlage sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Jahr genannten Beträge.
- b. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) bb) aufzuwenden wäre, wenn die technischen Einsatzmöglichkeiten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen unterbrochen wäre.
- c. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

### 4. Haftzeit

- a. Die vereinbarte Haftzeit beträgt 3 Monate.
- b. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

### 5. Entschädigungsleistung

- a. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer
  - aa. für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung
  - bb. für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Nr. 3 b.); soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.

- b. Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- c. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a.) ergeben.

6 Selbstbehalt

- a. Der laut Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1 a.) um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- b. Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt. Ist der Selbstbehalt in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- c. Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

7 Sachverständigenverfahren

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen die Feststellung des Sachverständigen enthalten

- a. die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) aa);
- b. die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) bb):
- c. die Umstände, die laut Nr. 5 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
- d. die ersparten Kosten und die wirtschaftliche Vorteile (Nr. 5 c).

---

**Mobile Geräte - Klausel TM1101**

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für mobile Geräte außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

---

**Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102**

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20 Prozent der im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung).

---

**Selbstbehalt für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104**

Bei Schäden an Softwareschutzmodulen laut der Klausel für die Softwareversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den zur Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

---

### Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105

---

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert.

---

### Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107

---

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Feuerversicherung, eine Einbruchdiebstahlversicherung oder eine Leitungswasserversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

---

### Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108

---

- 1 Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - a. Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen,
  - b. Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Regelungen laut den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

---

### Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109

---

Zu diesem Risiko sind Anlagen und Geräte über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

---

### Datenversicherung - Klausel TM1110

---

- 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
  - a. Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
    - aa. Daten;
    - bb. betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
  - b. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Versicherte Sachen

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a. von Blitzeinwirkung oder
- b. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4 Versicherungsort

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme

- a. Versicherungswert sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei
  - aa. Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a.);
  - bb. Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a. Entschädigt werden abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
  - aa. maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - bb. Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/ Informationsbeschaffung);
  - cc. Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - dd. Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung
  - aa. für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
  - bb. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - cc. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
  - dd. für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - ee. für sonstige Vermögensschäden;
  - ff. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - gg. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

- c. Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
  - d. Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
  - e. Der nach a. bis c. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a. Ergänzend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
    - aa. eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
    - bb. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
  - b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

---

#### Röhren - Klausel TM1144

---

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt die im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen vereinbarte Regelung für Röhren gestrichen. Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- a. bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen  
Prozentsatz =  $(100 P)/(PGXY)$ .  
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P =

Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG =

Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X =

Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- aa. volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- bb. volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- cc. anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y =  
Erstattungsfaktor

- dd. Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- ee. Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- b. bei allen anderen Röhren  
Bezeichnung der Röhren

Verringerung der Entschädigung  
nach Benutzungsdauer

	von monatlich	um
aa. Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb. Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in		
Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc. Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd. Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehantodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultipliierröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ersetzt.

### Zwischenbildträger - Klausel TM1145

- 1 Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren  
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt die im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen vereinbarte Regelung für Zwischenbildträger gestrichen.

- 2      **Umfang der Entschädigung**  
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.